

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. November 2022

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/997

Stellungnahme von Martin Murrack, Stadt Duisburg, für das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank, dass ich für das Aktionsbündnis NRW „Für die Würde unserer Städte“ hier im Ausschuss für Heimat und Kommunales des nordrhein-westfälischen Landtages zu zwei Änderungen an kommunalrechtlichen Vorschriften mit weitreichenden finanziellen Wirkungen für die Kommunen Stellung nehmen darf.

1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 zur Kalkulation von Benutzungsgebühren (Az. 9 A 1019/20; im Weiteren OVG-Urteil) eine erhebliche Verunsicherung unter den nordrhein-westfälischen Kommunen herbeigeführt, weil damit deutliche Einnahmenverluste verbunden sind. Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes soll nunmehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung erreicht werden. Dazu drei Vorbemerkungen:

- Die Zeit drängt, denn die Kommunen müssen im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das kommende Jahr die relevanten Gebührenfestsetzungen in Kürze treffen. Insofern muss das Gesetzgebungsverfahren unter Wahrung der notwen-

digen Vorsorge hinsichtlich zukünftiger Rechtssicherheit zügig erfolgen. Deshalb sollten komplizierte Detailregelungen vermieden werden.

- Bisher gibt es keinen Hinweis darauf, auf welche Gebührenzeiträume das Gesetz anzuwenden ist. Eine Klarstellung ist dringend geboten, um eine Widerspruchs- und Klagewelle, die einen erheblichen Zusatzaufwand bedeuten würde, zu vermeiden. Das gilt besonders für Kommunen, die wegen der rollierenden Ablesungen/Vorausleistungen im Wasser-/Abwasserbereich noch Bescheide für 2021 und 2022 erlassen müssen. Der Gesetzgeber sollte dazu eine eindeutige Aussage treffen, an der sich Kommunen und Bürger orientieren können.
- Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit unter den Kommunen sollte das Wahlrecht einer einheitlichen, gemeinsamen Verzinsung des gesamten betriebsnotwendigen Kapitals auf Basis der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Eigenkapitalverzinsung (30-jähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten) erhalten bleiben. Das OVG hält die Möglichkeit der gemeinsamen, einheitlichen Verzinsung von Fremd- und Eigenkapital für zulässig bzw. nutzt sie selbst bei ihrer Berechnung, wenn auch unter dem Vorbehalt der Vermeidung des doppelten Inflationsausgleichs (OVG-Urteil, Ziffer 149 f. u. 178). Die jetzt in § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG beabsichtigte Trennung der Verzinsung nach Fremd- und Eigenkapital erzeugt vor allem bei regiegeführten gebührenrechenden Einrichtungen einen umfangreichen Abgrenzungs-, Bewertungs- und Berechnungsaufwand. Daraus wird eine hohe Rechtsunsicherheit der Gebührenbescheide resultieren. Die Beibehaltung der zulässigen Vereinfachung, die keine unzulässigen Ungerechtigkeiten verursacht, ist auch gerade wegen des angespannten Zeitregimes sinnvoll.

Die mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes erfolgten Klarstellungen zur Kalkulation von Benutzungsgebühren sind zu begrüßen. Sie bestehen zunächst darin, dass die „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ nunmehr in drei Unterabsätzen des § 6 Abs. 2 KAG konkret genannt werden: Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals und Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.¹ Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen eine ähnliche Benennung, wie sie in Bayern (§ 8 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 KAG BY), Hessen (§ 10 Abs. 2 KAG HE) oder Niedersachsen (§ 5 Abs. 2 KAG NI) bestehen.

Hinsichtlich der Abschreibungen erfolgt eine weitere Präzisierung. Hierfür können wahlweise die *fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten* oder die *Wiederbeschaffungszeitwerte* zugrunde gelegt werden. Allerdings sollte auf den Begriff „fortgeschriebene“ in Bezug auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 KAG) – wie in den Gesetzen der oben genannten Länder – verzichtet werden. Im

¹ Der letztgenannte Kostenbereich war auch bisher schon explizit im KAG genannt. Er stand auch nicht in der Kritik und braucht deshalb hier nicht weiter beachtet zu werden.

betriebswirtschaftlichen Rahmen ist vornehmlich der Restwert gemeint (was auch in der Gesetzesbegründung gesagt wird [vgl. S. 22]). Gegebenenfalls sollte der Gesetzgeber auch hier eine Präzisierung vornehmen, wenn er etwas anderes meint oder um potenzielle Unklarheiten zu vermeiden.

Beide auch bisher verwendeten Abschreibungsvarianten waren im Verfahren vor dem OVG nicht kritisch und das Wahlrecht als zulässig bewertet worden. Als unzulässig wurde dagegen die Anwendung des Nominalzinssatzes auf das eingesetzte betriebsnotwendige Kapital bei gleichzeitiger Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten beurteilt. Hierin wurde ein doppelter Inflationsausgleich gesehen. Zudem wurde die Verwendung eines mehrjährigen Durchschnittszinssatzes von nur noch zehn Jahren als sachgerecht angesehen.

Dabei entsprach auch nach Meinung des OVG die gleichzeitige Verwendung von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und die Verzinsung des eingesetzten Kapitals mit Nominalzinsen zwar den „betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW“ (OVG-Urteil, Ziffer 47). Auch folgte das OVG dem beauftragten Sachverständigen, der diese Praxis als betriebswirtschaftlich vertretbar darstellte und begründete (OVG-Urteil, Ziffer 53). Jedoch ist nach Auffassung des OVG ein „gleichzeitiger Ansatz durch vorrangige gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen.“ (OVG-Urteil, Ziffer 47 u. 67 ff.) Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Gesetzgeber hier eine spezialgesetzliche Regelung herbeigeführt hat, die das bisher nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Privatwirtschaft gültige bzw. vertretbare Verfahren der Kostenberechnung nunmehr auch rechtssicher für die öffentliche Gebührenfestsetzung ermöglicht.

Im Gesetzentwurf wird bei der angemessenen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zwischen Fremd- und Eigenkapitalverzinsung unterschieden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG). Im Fall des Eigenkapitals kann der Nominalzinssatz verwendet werden. Für das Fremdkapital wird dazu keine Angabe gemacht; die Formulierung „kann“ lässt aber auch eine andere Möglichkeit zu. Hier sollte, um Missverständnissen vorzubeugen, eine eindeutige Formulierung erfolgen bzw. in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Fremdkapitalzins ebenfalls ein Nominalzins ist. Das Dilemma würde sich allerdings auflösen, wenn, wie unter der dritten Vorbemerkung ausgeführt, ein einheitlicher gemeinsamer Zinssatz auf Basis der Eigenkapitalverzinsung zum Nominalzinssatz zugelassen würde.

Zu begrüßen ist, dass der Landesgesetzgeber für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals auch den 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten als Obergrenze im Gesetz als „Kann-Regelung“ fest schreibt. Damit greift er das unterschiedliche Alter der Anlagegüter auf, für die das Kapital festgelegt ist. Kürzere Zeiträume, die aus Überlegungen zu den Opportunitätskosten alternativer Anlagemöglichkeiten abgeleitet werden, können für Kommunen nicht gelten, da sie, ihrem öffentlichen Auftrag folgend, diese Möglichkeit nicht haben. Sie können ihr Eigenkapital bei der langfristigen Infrastrukturfinanzierung allenfalls anstelle von langfristig finanziertem Fremdkapital einsetzen. Die Kapital-

bindung orientiert sich an der Nutzungsdauer, die über vorgegebene Abschreibungszeiträume definiert ist.

Gegebenenfalls sollte eine weitere Präzisierung hinsichtlich der Kapitalbasis für die angemessene Verzinsung erfolgen. Hierzu reicht der Hinweis auf den Restbuchwert in der Gesetzesbegründung (S. 22) nicht aus. Die aus den unterschiedlichen Organisationsformen der gebührenrechnenden Einheiten der Kommunen resultierenden Kapitalstrukturen (z. B. Regiebetrieb, AÖR) und die daraus abzuleitenden Kapitalabgrenzungen werden spätestens realitätsfremd, wenn überschuldete Kommunen ein negatives Eigenkapital aufweisen, was in die Berechnungen einfließen soll.

Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen am KAG das Gebührenaufkommen deutlich mindern werden. Gegebenenfalls kommen Rückzahlungen auf die Kommunen zu. Angesichts der Finanzlage kann es also zu einer Verschärfung der Finanzprobleme kommen. Als Folge könnte es für manche Kommunen notwendig sein, die Grundsteuer zu erhöhen, um die auftretenden Einnahmeverluste zu kompensieren. Dies ist angesichts des ohnehin schon hohen Hebesatzes in den Mitgliedskommunen des Aktionsbündnisses „Für die Würde unserer Städte“ und vor dem Hintergrund der Belastungen der Bürger durch Inflation und Energieunsicherheit kaum durchsetzbar. Insofern stellt sich aus dieser Perspektive die Frage nach der aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen umso stärker.

2 Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes

Der 2020 erstmals auch für die Kommunen aufgespannte Rettungsschirm zur Bewältigung der Coronakrise hat ganz wesentlich dazu beigetragen, dass die Kommunen vor Ort die Daseinsvorsorge aufrecht erhalten und die Pandemie bekämpfen konnten. Die Initiative von Bund und Ländern, unter anderem den kommunalen Gewerbesteuerausfall des Jahres 2020 in dieser Krise zu kompensieren, war eine richtungsweisende Entscheidung und zugleich eine Verhaltensänderung gegenüber früheren Krisen.

Auch durch die Möglichkeit zur Isolierung der Corona-Folgekosten in den nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalten wurde der für die Aufgabenerfüllung notwendige Handlungsspielraum erhalten. Aber bereits bei der Einführung dieser Ausnahmeregelung hatte das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ darauf hingewiesen, dass dies angesichts der Altschuldenbelastung für viele Kommunen eine zusätzliche Verschuldung bedeutet. Dass die Tilgung der aus der Krise erwachsenen Schulden über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren perspektivlos ist, wurde mit dem Verweis auf weitere Krisen in der Zukunft dargestellt.²

Dass dieser Fall nun so schnell eintreten würde, war damals nicht abzusehen. Die neue Situation hat zwei Konsequenzen:

2 Vgl. Stellungnahme zur Anhörung am 06.11.2020.

- Um kurzfristig weiter handlungsfähig zu bleiben, ist angesichts der Folgen der Inflation und der Flüchtlingskrise die Verlängerung der Krisenisolierung um ein Jahr und die Erweiterung sinnvoll und notwendig. Das Aktionsbündnis begrüßt deshalb die Verlängerung der Möglichkeit zur Isolierung der Corona-Folgekosten in den kommunalen Haushalten unter Einbeziehung der aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstehenden Folgekosten im Jahr 2023 mit den Folgewirkungen bis 2025. Aber: Wir erwarten einen ehrlichen Umgang mit der COVID-Isolierung. Ausnahmeregelungen verschaffen nur Zeit.
- Der Anpassungsdruck steigt, denn eine Rückkehr zu den alten Rahmenbedingungen wird es nicht geben. Vielmehr hat die Corona-Pandemie gezeigt, welche Unterfinanzierung beispielsweise das Gesundheitswesen aufweist. Wir werden hier ein neues Niveau erreichen müssen. Für die Folgen des Krieges gilt Gleiches. So werden die Energiepreise dauerhaft auf einem höheren Niveau bleiben. Deshalb muss jetzt eine Anpassungsstrategie für die Zukunft entwickelt werden, um die kommunale Handlungsfähigkeit unter den nunmehr sehr veränderten Bedingungen einer „Zeitenwende“ auch langfristig sicherzustellen.

– Ausnahmeregelungen verschaffen nur Zeit –

Ausnahmeregelungen und deren Verlängerung lösen keine Probleme. Sie verschaffen aber die notwendige Zeit, um Lösungen zu finden. Sie bewahren die Handlungsfähigkeit kurzfristig, aber sie sichern nicht die Tragfähigkeit der Kommunalfinanzen, wie es in der Gesetzgebung gesagt wird (dort S. 3 u. 18). Diese wird nur gesichert, wenn auch die Schuldendienstfähigkeit dauerhaft gesichert werden kann. Am Beispiel der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Höhe der Liquiditätskredite in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1994 kann man erkennen, was passiert, wenn Handlungsfähigkeit gesichert wird, ohne aber die nachhaltige Problemlösung herbeizuführen. Aus einem Schneeball wird dann eine Lawine.

Die COVID-Isolierung ist eine Bilanzierungshilfe. Tatsächlich meint „Hilfe“, dass die Kommunen für die zusätzlichen Ausgaben problemlos Liquiditätskredite aufnehmen können. Die „Hilfe“ kann dann ab dem Jahr 2026 „erfolgswirksam“ abgeschrieben werden. Abschreiben ab 2026 bedeutet aber, die aufgenommenen Kredite sind ab 2026 zu tilgen – zusätzlich zu den weiterhin bestehenden kommunalen Altschulden. Mit der zeitlichen Streckung auf 50 Jahre soll der Tilgungsdruck möglichst gering gehalten werden und damit unauffällig bleiben.

Das hätte sogar funktionieren können, wenn, wie nach der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise 2008/2010, das neue wirtschaftliche Wachstum die durch die Coronapandemie unterbrochene Konsolidierung der kommunalen – aber auch der staatlichen – Haushalte wieder mit zusätzlichen Steuermitteln ermöglicht hätte. Von dieser Hoffnung müssen wir uns jedoch verabschieden. Daraus sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen:

- Die bisherigen Isolierungskosten sind für alle nordrhein-westfälischen Kommunen zu ermitteln und offen als Ausgaben auszuweisen, die bisher ohne Gegenfinanzierung sind. Die Bilanzierungstechnik verschleiert diesen Tatbestand, der bei einer anderen Buchungsweise in einigen Kommunen möglicherweise schon wieder zu einer Überschuldung geführt hätte. Für die Bürger in den Städten und Gemeinden muss die Belastung der Tragfähigkeit der Kommunalfinanzen sichtbar gemacht werden, auch um das bereits bestehende Misstrauen in der Bevölkerung nicht noch zu vergrößern. Gerade in den Städten des Aktionsbündnisses wird die Einschränkung des künftigen Handlungsspielraums ab 2026 zu deutlichen Konsolidierungsanstrengungen führen müssen. Die Kreditierung der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt dabei den Schuldendruck. Eine neue Konsolidierungsrunde nach dem Stärkungspakt Stadtfinanzen wird gerade in unseren Städten die Bürgerproteste wieder ansteigen lassen. Sie sind ohnehin wegen der Inflation und der unsicheren Energieversorgung angewachsen.
- Sobald der Umfang der „neuen Schulden“ feststeht, ist mit der Landesregierung eine Lösung für die fiskalische Belastung unter ihrer Beteiligung zu suchen. „Abschreiben“, sprich Tilgen, über 50 Jahre ist für viele Kommunen keine Lösung – schon gar nicht vor dem Hintergrund des ungelösten Altschuldenproblems und der sonstigen fiskalischen Belastungen aus den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel, des Ausbaus der Digitalisierung und der sonstigen Herausforderungen.

– Mittel- und langfristige Anpassungsstrategien entwickeln –

Weil sich die kommunalen Aufgaben dauerhaft nicht mit einer Bilanzierungs-„Hilfe“ und damit neuen Schulden finanzieren lassen, ist es dringend geboten, die Kommunalfinanzen auf eine aufgabenangemessene Grundlage zu stellen. Nur so kann verhindert werden, dass gerade die finanzschwachen Kommunen durch die Kumulation der Herausforderungen aus den bisher ungelösten alten Problemen (Klimakrise, Digitalisierung, demographischer Wandel, Migration sowie auch Altschulden in den Städten des Aktionsbündnisses) sowie den neuen Herausforderungen (Pandemiegefahr, geopolitisch verursachte Energieverknappung/Inflation, Verringerung von Abhängigkeiten und Kriegsfolgekosten) in eine neue Schuldenspirale gelangen. Es bedarf einer Perspektive, um aus dem kurzfristig reaktiven Handlungserfordernis wieder in eine langfristig aktive Gestaltungsposition zu gelangen. Dass die Brisanz der neuen Krise den Bundeskanzler dazu gebracht hat, von einer „Zeitenwende“ zu sprechen, belegt darüber hinaus, dass hier etwas Grundsätzliches passiert, auf das mittelfristig eine umfassendere Antwort gefunden werden muss. Der multiple Krisenmix erzeugt einen erheblichen Anpassungsdruck mit großen finanziellen Konsequenzen.

In der momentan akuten Krisenlage mit ihren geopolitischen Bezügen ist zunächst der Bund gefordert, kurzfristig mit Notfallmaßnahmen insbesondere die Energieversorgung hinsichtlich Menge sicherzustellen und in Bezug auf den Preis zu stabilisieren, um größere Schäden und Konflikte in breiten Teilen von Gesellschaft und Wirtschaft zu ver-

meiden. Hinsichtlich der Flüchtlinge müssen er und die Länder hinreichende Finanzmittel bereitstellen, um kurzfristig die Aufnahme in den Kommunen zu finanzieren. Der Bund – für nationale Belange zuständig – verfügt dabei sowohl über deutlich bessere Voraussetzungen zur kurzfristigen Aufnahme großer Kreditbeträge (Kreditwürdigkeit, Zinssatz) als auch allein über die Möglichkeit ihrer gesamtgesellschaftlich gerechten Refinanzierung (z. B. über einen Solidarbeitrag, wie er jetzt auch im Jahresgutachten der Sachverständigen der Bundesregierung gefordert wird).

Mittel- und langfristig ist eine Anpassungsstrategie notwendig, zu der die Kommunen wichtige Beiträge zur Problemlösung leisten können, denn sie sind für die Umsetzung vieler der notwendigen Maßnahmen und für einen erheblichen Teil der öffentlichen Investitionen zuständig und verantwortlich – Beispiele dazu sind:

- Nach der Flüchtlingsaufnahme erfolgt in ihnen – zusammen mit anderen Akteuren – die Integration der Geflüchteten, sofern sie nicht in ihre Heimatländer zurückgehen, wenn dort die Kriege und Konflikte beigelegt sind. Für sie sind dauerhafter Wohnraum, Kitaplätze, Schulen und vieles mehr bereitzustellen.
- Die zur Bewältigung der Klimakrise notwendige Verkehrswende findet zu einem großen Teil in den Kommunen statt. Dort sind die Umstellungen auf eine fahrradfreundliche Mobilität und eine stärkere Nutzung des ÖPNV vorzunehmen.
- Zum Schutz vor Starkregenereignissen und den Wirkungen vermehrter Hitzetage sind in den Städten und Gemeinden Vorkehrungen etwa zur Wasserspeicherung (Schwammstadt) und zur Abkühlung (Entsiegelung, Durchgrünung) vorzunehmen.

Dabei kann die Krise auch ein Katalysator zur Beschleunigung der ohnehin notwendigen Anpassungsprozesse sein – Beispiele dazu sind:

- Die Integration von Flüchtlingen kann den wachsenden Fachkräftemangel reduzieren und trägt dann zur Stabilisierung des Steueraufkommens und der Sozialversicherung bei.
- Der Nachwuchsmangel kann auch durch eine Erhöhung der Frauenerwerbsquote verringert werden. Dafür ist der Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Ganztagsbetreuung an den Schulen notwendig. Dabei kann es gelingen, bisher arbeitslose Alleinerziehende aus ihrem SGB II-Bezug herauszulösen und somit Kosten zu mindern.
- Die aktuelle Energieknappheit und die daraus resultierende Verteuerung von Energie verstärkt den Anreiz zum Energiesparen und zum Umstieg auf erneuerbare Energien deutlich – und stärker als die schrittweise Anhebung der CO₂-Bepreisung. Die Kommunen können den Wandel zur klimaneutralen Stadt ganz wesentlich mitgestalten. Auf diese Weise kann Deutschland seine Klimaziele schneller erreichen und seinen Beitrag zur Vermeidung der „Klimahölle“ (UN-

Generalsekretär António Guterres am 7.11.2022 auf dem UN-Klimagipfel³) leisten. Zugleich wird dadurch die einseitige Abhängigkeit Deutschlands bei Energie vermindert.

Für diese und weitere Problemlösungen ist – auch – viel Geld notwendig. Dabei gilt es ein Paradox aufzulösen, weil diejenigen, die die Kosten tragen, nicht zwangsläufig diejenigen sind, die auch den Nutzen haben, und die deshalb zurückhaltend sind (ähnlich dem Präventionsparadox). Viele Maßnahmen, deren Nutzen vielen zugutekommt, sind von den Kommunen durchzuführen. Das dafür notwendige Geld haben sie nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang und finanzschwache Kommunen erst recht nicht. Eine zusätzliche Kreditaufnahme scheidet zumeist aus, weil die Refinanzierung durch eigenen Ertragsquellen (höhere lokale Steuereinnahmen, Erträge aus geringeren Ausgaben z. B. für Energie) nur zum Teil gesichert wäre und/oder weil die Schuldenlast ohnehin schon sehr hoch ist.

Die Kommunen stehen vor großen Herausforderungen, denen sie gerecht werden wollen. Der deutliche Aufgabenaufwuchs kann aber gerade in finanzschwachen Städten mit ihrem begrenzten Finanzrahmen nicht bewältigt werden. Die Fehler der Vergangenheit dürfen nicht wiederholt werden und – vor dem Abbau der Altschulden – ein neuer Schuldenaufbau und damit der Gang in die Schuldenfalle ist in jedem Fall zu vermeiden. Deshalb sind die Kommunen bei der Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen und dem Abwenden der Klimakrise finanziell zu stützen. Das Land steht hier in der Verpflichtung zu einer „echten“ Hilfe.

3 Das vollständige Zitat: „Wir sind auf dem Highway zur Klimahölle – mit dem Fuß auf dem Gaspedal“.